

# Videoreglement

## Basisreglement

vom 11. Mai 2009

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck der Überwachungen	4
Überwachte Stellen	4
Zuständige Personen	4
Überwachungsperimeter	5
Überwachungszeiten, Hinweistafeln	5
II. Auswertung und Verwendung der Daten	5
Auswertung	5
Speicherungsdauer und Vernichtung	5
Informationspflicht	5
Weitergabe von Aufzeichnungen	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Muri erlässt gestützt auf § 37 lit.f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup> das folgende Videoreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck der Überwachungen

Die Videoüberwachungen in öffentlichen Gebäuden, auf öffentlichen Grundstücken, Strassen und Plätzen dienen dem Zweck, Widerhandlungen gegen

- das Schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 111 bis 332
- das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
- die Abfallentsorgungsvorschriften
- das Polizeireglement<sup>2</sup>

zu verhindern und zu ahnden.  
Die Details sind den Planbeilagen<sup>3</sup> zu entnehmen.

### § 2

Überwachte Stellen

<sup>1</sup> Die überwachten Objekte, Grundstücke, Strassen und Plätze sind in Planbeilagen<sup>3</sup> festgehalten.  
<sup>2</sup> Die Beurteilung zur Installation oder Versetzung der Kameras, innerhalb der in den Plänen<sup>3</sup> bezeichneten Stellen, liegt bei der Regionalpolizei und richtet sich nach der aktuellen Gefährdungslage.

### § 3

Zuständige Personen

<sup>1</sup> Mit der Durchführung, Überwachung und Speicherung der Daten werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalpolizei Muri beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.  
<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Muri oder durch eine vom Gemeinderat befugte Unternehmung. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> Polizeireglement der 19 Repol-Gemeinden vom Sept./Okt. 2004

<sup>3</sup> Planbeilagen der überwachten Stellen und Objekte

## § 4

Überwachungsperi-  
meter

<sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass die im Plan eingezeichneten Stellen erfasst werden.

<sup>2</sup> Die Gesichter von Personen und Fahrzeugschilder dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gem. § 6 erfolgen.

## § 5

Überwachungszeiten,  
Hinweistafeln

<sup>1</sup> Die Überwachungen erfolgen auf Grund der aktuellen Situation und Gefährdungslage an den bezeichneten Stellen.

<sup>2</sup> Gefährdete Stellen können dauernd überwacht werden. Bei weniger gefährdeten Situationen sind die Überwachungszeiten auf das Minimum zu reduzieren. Die Regionalpolizei entscheidet über die Überwachungszeiten im Rahmen der festgelegten Pläne. Die Details sind den Planbeilagen zu entnehmen.

<sup>3</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

**„Diese Stelle kann videoüberwacht werden.**

Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen Reglemente der Gemeinde Muri sowie andere Gesetze und Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Auskunftsstelle: Regionalpolizei Muri“

## II. Auswertung und Verwendung der Daten

### § 6

Auswertung

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen der Videokameras sind wöchentlich anonym auszuwerten.

<sup>2</sup> Werden Widerhandlungen gegen Bestimmungen gem. § 1 dieses Reglements festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

### § 7

Speicherungsdauer  
und Vernichtung

<sup>1</sup> Ergibt die anonyme Auswertung gemäss § 6 Abs. 1 keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

<sup>2</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

### § 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, so-

bald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

#### § 9

Weitergabe von Aufzeichnungen      Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

#### § 10

Inkrafttreten                      Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

5630 Muri, 11. Mai 2009

#### **Namens des Gemeinderates**

Josef Etterlin  
Gemeindeammann

Erich Probst  
Gemeindeschreiber